



Gössendorf, am 16.12.2010  
GZ: 811/ 1127-10

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gössendorf hat im Rahmen seiner Sitzung am 16.12.2010 die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 14.12.2005 zuletzt in der Fassung vom 28.12.2009 beschlossen.

Die Kanalabgabenordnung wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 und Abs 2 lauten:

Abs.1: „Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage und wird für Schmutzwasserkanäle mit EUR 26,32 festgesetzt.“

Abs. 2: „Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 9.904.464,52, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 987.707,24 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit Gesamtbaukosten von EUR 8.916.757,28 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 25.413,16 Metern zu Grunde.“

§ 12 lautet:

„Die Änderungen der § 4 Abs. 1 und 2 der Kanalabgabenordnung vom 25.10.2005 zuletzt in der Fassung vom 28.12.2009 treten mit 01. Jänner 2011 in Kraft“.

Gem. § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010 bedürfen Verordnungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Franz Macher



angeschlagen am: 17.12.2010

abgenommen am: 10.01.2011

